

## **BGer 5A\_635/2016 vom 2. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_635\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_635_2016)

FR: TF 5A\_635/2016 du 2 novembre 2016

IT: TF 5A\_635/2016 del 2 novembre 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Entscheids noch vorhanden sein muss. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Gutheissung der Beschwerde der beschwerdeführenden Partei einen praktischen Nutzen bringt, indem ihr ein wirtschaftlicher, ideeller oder materieller Nachteil durch den angefochtenen Entscheid erspart bleibt. Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses, wenn die gerügte Rechtsverletzung sich jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (sog. virtuelles Interesse; BGE 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f.; 138 II 162 E. 2.1.2 S. 164). Fehlt es an einem aktuellen und praktischen Interesse und ist auch kein virtuelles Interesse auszumachen, wird die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben, soweit der Nachteil des angefochtenen Entscheids nach Einreichung der Beschwerde weggefallen ist ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Ist der Nachteil hingegen bereits bei Einreichung der Beschwerde nicht gegeben, wird auf diese nicht eingetreten ( BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500; vgl. auch BGE 139 II 404 E. 2.2 S. 414).

#### **E. 2.1**

Angefochten ist der Entscheid des Obergerichts über die ambulante Begutachtung der Betroffenen im Rahmen eines hängigen Erwachsenenschutzverfahrens (vorne Bst. A und B). Am 12. September 2016 teilte die KESB U.\_\_\_\_\_ dem Bundesgericht mit, die Betroffene habe die Konsultationen für die ambulante Begutachtung zwischenzeitlich wahrgenommen. Die Beschwerdeführerin bestätigt dies in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2016; ihre Tochter habe am 5. Juli 2016 ein erstes Gespräch mit dem Gutachter geführt und am 29. August 2016 einen zweiten Termin wahrgenommen. Damit hat die Betroffene an der von der KESB U.\_\_\_\_\_ angeordneten und vom Obergericht bestätigten ambulanten Begutachtung mitgewirkt. Folglich kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Entscheid des Bundesgerichts über die Massnahme einen allfällig mit dieser verbundenen Nachteil nicht verhindern und besteht kein aktuelles und praktisches Interesse mehr an ihrer Überprüfung. Dies wird auch durch die Beschwerdeführerin nicht bestritten (Eingabe vom 24. Oktober 2016; Art. 42 Abs. 2 BGG ). Soweit sie sodann ein virtuelles Interesse an der Beschwerdeführung geltend machen sollte, kann ihr nicht gefolgt werden: Aus ihren Ausführungen zu den Beweggründen für die Beschwerdeerhebung ergibt sich nicht, weshalb es kaum je möglich sein sollte, die Anordnung einer ambulanten Begutachtung im Erwachsenenschutzverfahren rechtzeitig zu überprüfen. Solches ist denn auch ansonsten nicht ersichtlich.

### **E. 2.2**

Damit fehlt es an einem hinreichenden schutzwürdigen Interesse an der Beschwerdeführung (Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG). Dieses ist weggefallen, als die Betroffene an der Begutachtung mitgewirkt und sich damit der angeordneten Massnahme unterzogen hat, mithin spätestens am 29. August 2016. Damit bestand bereits bei Erheben der Beschwerde am 1. September 2016 kein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung mehr. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten (vorne E. 1). Unter diesen Umständen braucht auf die weiteren Fragen, ob die Beschwerdeführerin überhaupt ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung gegen den ihre Tochter betreffenden Entscheid hat (vgl. Urteil 5A\_729/2015 vom 17. Juni 2016 E. 2.2.2) und ob der Zwischenentscheid betreffend Begutachtung einen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirkt (vgl. Urteile 5A\_211/2014 vom 14. Juli 2014 E. 1 und 5A\_655/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 1.1), nicht eingegangen zu werden.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigung ist keine zu sprechen ( Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.